



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle zwischen der Vicoli GmbH, Geschäftsführer: Alexander Pirsig, Richard-Strauss-Straße 25, 81677 München, Telefon: +49 89 410 74 616, E-Mail: info@vicoli.de (im folgenden „Auftragnehmer“) und Ihnen als Auftraggebern (im folgenden „Auftraggeber“) geschlossenen Verträge.

(2) Alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, der schriftlichen Leistungsbeschreibung und dem Einzelvertrag. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gelten diese in der folgenden Reihenfolge:

- Leistungsbeschreibung mit jeweiligem Angebot
- Einzelvertrag
- AGB

(3) Verträge kommen ausschließlich mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB zustande. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB. Abweichende Bedingungen werden nicht akzeptiert. Dies gilt auch dann, wenn der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(4) Die Geschäftsbedingungen gelten sowohl für unsere einmaligen Leistungen, sowie unsere wiederkehrenden Leistungen.

§ 2 Leistungsangebot- Übersicht

(1) Der Auftragnehmer bietet die Entwicklung von Web-Softwarelösungen nach Spezifizierung durch den Auftraggeber an. Das Leistungsspektrum umfasst die Erstellung individueller CMS-Lösungen, die Implementierung von Web-, Mobil- und Hybridanwendungen sowie die Entwicklung digitaler Produkte und Inhouse-Lösungen. Weiterhin werden Wartungsleistungen, die Erstellung von Webseiten, sowie unterstützende Tätigkeiten im Bereich Webhosting (Einrichtung des Webhostings) und Domainregistrierung angeboten. Der Auftragnehmer ist selbst kein Webhoster. Sofern er eine Domäne registrieren möchte, steht der Auftragnehmer nur beratend zur Seite. Er schuldet weder die Prüfung der Verfügbarkeit der Wunschdomain, noch eine Prüfung auf mögliche Rechtsverletzung Dritter, die in Zusammenhang mit der Registrierung von Domains stehen.

(2) Die jeweils beauftragten Komponenten ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Einzelvertrag.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.

(4) Sofern der Auftragnehmer Werkleistungen, wie beispielsweise die Erstellung einer Webseite erbringt, ist maßgeblich für die Definition des Leistungsumfangs und der Kosten das Angebot des Auftragnehmers, das die konkreten Leistungen und deren Preise enthält. Geschuldet ist dabei zudem nur die Einbindung von Mustertexten an der korrekten Stelle auf der Basis der Angaben des Auftraggebers. Bei den vom Auftragnehmer erstellten Mustertexten handelt es sich um generelle Formulierungen, die weder anwaltlich geprüft noch auf den Einzelfall angepasst sind. Der Auftragnehmer schuldet keine rechtlich korrekten Inhalte, muss diese auch nicht bei Dritten auf seine Kosten beauftragen und haftet auch nicht hierfür. Für die Erstellung von inhaltlich korrekten Rechtstexte ist der Auftraggeber verantwortlich.

(5) Schuldet der Auftragnehmer Beratungsleistungen, so werden diese einzelvertraglich beauftragt.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Die Präsentation des Leistungsspektrums auf der Webseite des Auftragnehmers stellt ausschließlich ein unverbindliches Angebot dar. Ein rechtlich bindendes Angebot ist hiermit nicht verbunden.

(2) Das Angebot legt den konkreten Leistungsinhalt, die Pflichten der Parteien und die Lieferungs- und

Zahlungsbedingungen („Leistungsbeschreibung“) fest. Eine nachträgliche Änderung ist nicht Teil der Leistung und wird bei Bedarf gesondert berechnet.

(3) Die angebotenen Leistungen können einmaligen Leistungen und/oder regelmäßig im Rahmen einer festen Laufzeit zu erbringenden Dienstleistungen sein.

(4) Der Vertrag kommt durch Annahme des vom Auftragnehmer überreichten Angebotes zustande. Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer in der Regel ein Angebot in elektronischer Form an seine E-Mail Adresse zugesendet. Das Angebot hat die dort vereinbarte Bindungswirkung. Durch fristgerechte Rücksendung des unterzeichneten Angebotes, kommt ein Vertrag verbindlich zustande.

§ 4 Preise und Zahlungen

(1) Die konkreten Preise ergeben sich ausschließlich aus der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibung und/oder dem individuellen Angebot. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen für Dienstleistungen, die diesem in einer Jahresgebühr berechnet werden, wie beispielsweise Lizenzkosten, werden vom Auftragnehmer auch dem Auftraggeber gegenüber als Jahresbetrag vorab, also zu Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode, in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Wartungs- oder Serviceverträge, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

(3) Weitere regelmäßige Dienstleistungen werden monatlich im Voraus zur Zahlung fällig, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

(4) Alle übrigen nicht wiederkehrenden Dienstleistungen, werden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

(6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn das auf der Rechnung genannte oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Für den Fall des Verzuges ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben. Ferner behält sich der Auftragnehmer vor, regelmäßig zu erbringenden Dienstleistungen im Falle des Verzuges auszusetzen, ohne dass er den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung des Auftraggebers verliert.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Maßgeblich für die Definition des Leistungsumfanges der vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung ist der im Auftrag beschriebene Umfang. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer dafür spätestens zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt eigenverantwortlich in der vereinbarten Form die zur Erstellung der Leistung erforderlichen Informationen, Inhalte, Zugänge, Passwörter und Unterlagen zur Verfügung und wird -sofern erforderlich- alle technischen Voraussetzungen schaffen und Zugriffe gewähren, die für eine Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlich sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm zum Zwecke der Auftragserfüllung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Werke und Zugänge vollständig und korrekt mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner zur Verfügung steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(3) Der Auftraggeber versichert, dass er Rechteinhaber an von ihm geliefertem Material (Bilddateien, Logos, Texten, sonstigen Inhalten) ist und dies frei von Rechten Dritter ist (z.B. Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte) und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

(4) Stellt der Auftraggeber Inhalte entgegen der Vereinbarung nicht zur Verfügung, ist der Auftragnehmer berechtigt, Bildmaterial gängiger Anbieter zu verwenden oder Platzhalter zu verwenden.

(5) Mehraufwand und Mehrkosten, die dem Auftragnehmer entstehen, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, sind vom Auftraggeber zu vergüten bzw. zu ersetzen.

(6) Der Auftraggeber versichert, dass er bei vorhandener Domain - über welche die zu erstellende Website nach Fertigstellung und Onlinestellung erreichbar ist - auch Domaininhaber ist.

§ 6 Lieferfristen; Höhere Gewalt

(1) Lieferfristen sind verbindlich, wenn diese im Angebot oder in einem Vertrag zur Ausführung des Auftrags schriftlich festgehalten worden sind und benötigte Informationen und Daten von Ihnen rechtzeitig übermittelt worden sind.

(2) Alle Liefer- und Leistungsfristen gelten unter der Maßgabe einer störungsfreien Herstellung und der rechtzeitigen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Sie verlängern sich angemessen im Falle von höherer Gewalt, insbesondere bei Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Krieg, Epidemien, Pandemien,

Quarantäne und anderen Maßnahmen der Regierung oder wenn der Auftraggeber seinen Pflichten nicht fristgerecht nachkommt.

(3) Ist die Leistungserbringung im Falle höherer Gewalt auch nicht verzögert möglich, wird der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne hierfür einen Schadensersatz leisten zu müssen.

§ 7 Sachmängelgewährleistung bei Werkleistungen

(1) Die Auftragnehmer gewährleistet, dass das erstellte Werk vertragsgemäß erstellt ist und keine Mängel aufweist, die den Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. Ist Gegenstand der geschuldeten Leistung die Entwicklung einer App, so leistet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Gewähr, dass die App den Anforderungen entspricht, die dort vereinbarten Funktionalitäten aufweist und zur mängelfreien Nutzung sämtlicher erforderlicher Funktionen geeignet ist.

(2) Die Auftragnehmer erbringt Gewährleistung durch Nachbesserung, wobei ihm mindestens zwei Versuche zustehen oder durch Lieferung eines fehlerfreien Werkes.

(3) Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt 12 Monate und beginnend mit der vollständigen Abnahme.

(4) Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Ansprüche, die aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit durch den Auftragnehmer resultieren.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für einen bestimmten geschäftlichen Erfolg durch den Einsatz der Applikation. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ausgeschlossen.

§ 8 Abnahme bei Werkleistungen

(1) Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers nach deren Übergabe an ihn prüfen und spätestens 14 Tage nach Übergabe die Abnahme schriftlich dem Auftragnehmer gegenüber erklären, es sei denn das Werk ist mangelhaft. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Mangel konkret zu benennen und schriftlich anzuzeigen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Hat der Auftraggeber nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen die Abnahme ausdrücklich unter schriftlicher Benennung eines konkreten Mangels verweigert, gilt die Leistung des Auftragnehmers als abgenommen. Dies gilt nicht, sofern es sich um einen versteckten Mangel handelt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung von Verträgen mit fester Laufzeit ist zum Ablauf der im Vertrag vereinbarten Erstlaufzeit oder einer jede hierauf folgenden automatischen Vertragsverlängerung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Vertragspartner ausschlaggebend.

(3) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Auftraggeber mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen im Verzug ist, das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des der Auftraggebers eröffnet ist oder dieser gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt.

(4) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 10 Datenschutz; Geheimhaltung

(1) Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

(2) Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach den dort festgehaltenen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

(3) Die Vertragsparteien tauschen im Rahmen dieses Vertrages vertrauliche Informationen aus. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Vertragsparteien werden derartige Informationen ausschließlich im Sinne des vorliegenden Vertrages nutzen und gegenüber Dritten geheim halten. Sie werden sicherstellen, dass Dritten ein unbefugter Zugriff auf derartige Informationen nicht möglich ist. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach

Vertragsbeendigung bestehen.

(4) Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit es zur Erfüllung dieses Vertrages unerlässlich ist. In diesem Fall muss die weitergebende Vertragspartei vor Weitergabe eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung des Dritten einholen. Der Umfang dieser Vertraulichkeitsvereinbarung muss dem hier niedergelegten Standard entsprechen.

(5) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit eine Partei gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist.

§ 11 Nutzungsrechte

(1) „Arbeitsergebnisse“ können sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen, grafische Darstellungen, Quellcodes, Softwatedesign, Software-Architekturen und deren Entwürfe sein. Welches im Einzelfall „Arbeitsergebnisse“ sind, ergibt sich im Zweifel aus der Einzelvereinbarung zwischen den Parteien.

(2) Mit vollständiger Zahlung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zeitpunkt von deren Entstehung an den von ihm erstellten Arbeitsergebnissen für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten das ausschließliche, unwiderrufliche und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentum an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Kann an Arbeitsergebnissen ein Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieses ebenfalls im Zeitpunkt von dessen Entstehung ein.

(3) Die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, als Urheber auf der Webseite genannt zu werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten, sofern die Parteien keine vorrangigen einzelvertraglichen Vereinbarungen schließen.

§ 12 Haftungsausschluss bei bearbeiteter Software

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung des Auftragnehmers für vom Auftraggeber bearbeitete Software ausgeschlossen.

§ 13 Freistellung

(1) Der Auftraggeber garantiert, dass er Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte (z. B. Urheberrechte und Marken) an allen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Inhalten ist oder dass er alle Rechte an diesen Inhalten erworben hat, die erforderlich sind, um die Inhalte zu nutzen und zu bearbeiten oder Dritten Nutzungsrechte in Bezug auf seine Inhalte zu erteilen.

(2) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte dem Auftragnehmer gegenüber geltend machen wegen Verletzung ihrer Rechte durch von dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrages übergebenen oder zur Verfügung gestellten Inhalten. Der Auftraggeber übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Auftragnehmers einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Auftraggeber nicht zu vertreten ist.

§ 14 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(2) In sonstigen Fällen haftet der Auftragnehmer – soweit in Abs. 3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Auftraggeber regelmäßig vertrauen dürfen (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ausgeschlossen.

(3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüssen unberührt.

(4) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(5) Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für alle ihm uns erbrachten Hauptleistungen. Er haftet nicht für Daten

(z.B. Texte, Bilder), die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Oder für Leistung von Drittanbietern, die Bestandteil eines Auftrags sein können. Der Auftraggeber haftet nicht für die Aktualität von Impressum, Datenschutz und Cookie-Banner bei der Erstellung von Websites oder Softwareanwendungen.

§ 15 Urheberrechte, Nutzungsrechte und sonstige Rechte

- (1) Wir haben an allen Bildern, Filme und Texten, die auf unserer Website veröffentlicht werden, Urheberrechte. Eine Verwendung der Bilder, Filme und Texte, ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet.
- (2) Erst nach vollständiger Zahlung einer Dienstleistung erhalten Sie das jeweilige Nutzungsrecht. Eigentumsrechte werden Ihnen nur mit schriftlicher Zustimmung durch uns, sowie gegen Zahlung eines Entgelts eingeräumt.
- (3) Elemente, welche wir für Ihre Website Benutzen, wie z.B. Buttons, dürfen wir für alle Auftraggebern verwenden. Es bestehen daran keine „Exklusivrechte“.

§ 16 Eigenwerbung

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, vereinbaren die Parteien, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, den Auftraggeber und von ihm für den Auftraggeber durchgeführte Projekte zum Zwecke der Eigenwerbung in angemessener Weise öffentlich darzustellen. Insbesondere ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber zu werben und auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich als Urheber hinzuweisen. Dem Auftraggeber steht dafür kein Entgeltanspruch zu.
- (2) Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, bei Erstellung einer Website oder Softwareanwendung Hinweise auf sein Unternehmen sowie Hyperlinks zu seiner Website einzubinden, ohne dass der Auftraggeber hierfür ein Entgelt beanspruchen kann.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechen. Er darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer eventuellen Anlagen bedürfen der Schriftform, wobei diese Klausel wiederum nur schriftlich abbedungen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Erfüllungsort ist, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, am Unternehmenssitz des Auftragnehmers in München.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Sitz des Auftragnehmers in München. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Stand 03.03.2023